

## Verfahren „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“

(1) Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird zweimal jährlich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. Innerhalb dieser Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde können Einwohnerinnen, Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde ist auf 60 Minuten begrenzt.

(2) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Dresden beziehen. Nicht zulässig sind Fragen

- zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- zu persönlichen Einzelfällen,
- die von der selben Einreicherin/dem selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,
- die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten
- sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten der selben Stadtratssitzung.

Je Fragesteller kann nur eine Einwohnerinnen- bzw. Einwohneranfrage mit maximal 3 Unterfragen eingereicht werden. Es ist also nicht möglich, mehrere Anfragen zu unterschiedlichen Themen auf ein Mal zu stellen.

(3) Die Fragen sind schriftlich bis spätestens **14 Tage** vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen. Damit die Anfrage in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde öffentlich behandelt wird, muss sie mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Hierzu genügt es, z. B. den Begriff "Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde" in den Betreff oder die Überschrift Ihrer Anfrage aufzunehmen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister entscheidet nach Absprache mit dem Ältestenrat, ob die Beantwortung der Anfrage in mündlicher Form während der Stadtratssitzung oder schriftlich erfolgt.

(5) Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält einen Eingangsvermerk und wird für die jeweilige Stadtratssitzung eingeladen bzw. über eine ggf. schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen informiert. Während der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde sollen die Fragestellerinnen/Fragesteller anwesend sein. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, zwei Nachfragen während der Sitzung zu stellen.

(6) Zu den Fragen nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt.

(7) Die Fragestellerin/Der Fragesteller und die **Fraktionen des Stadtrates sowie sonstige Mitglieder des Stadtrates** erhalten grundsätzlich innerhalb von **2 Wochen** nach der Stadtratssitzung die Antwort auf die Frage sowie evtl. Nachfragen schriftlich.